

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/7/2 94/12/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1997

## **Index**

L22004 Landesbedienstete Oberösterreich  
L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
22/01 Jurisdiktionsnorm  
63/02 Gehaltsgesetz  
63/06 Dienstrechtsverfahren

## **Norm**

DVG 1984 §2 Abs6;

GehG 1956 §13a;

JN §1;

LBG OÖ 1993 §154;

StGdBG OÖ 1956 §2 Abs1;

VwRallg;

## **Beachte**

Aufhebung des VwGH E 2.7.1997, 94/12/0111, durch VfGH E 27.6.2000, KI-23/97

## **Rechtssatz**

Ein Anspruch, den ein aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeschiedener ehemaliger Beamter gegen seinen früheren Dienstgeber geltend macht oder der von diesem gegen den ehemaligen Beamten geltend gemacht wird, fällt nur dann in die Zuständigkeit der Dienstbehörde und ist damit der Verwaltungsrechtsweg gegeben, wenn er aus den für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis geltenden Normen (Gesetz, Verordnung, Bescheid) abgeleitet wird und die anspruchsgrundenden Tatsachen während des aufrechten Bestandes des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses verwirklicht wurden. Ist in diesem Sinn ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang des geltend gemachten Anspruches mit dem ehemaligen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gegeben, ist der Umstand, daß im Zeitpunkt seiner Geltendmachung die Beamteneigenschaft des ehemaligen Bediensteten nicht mehr gegeben ist, für die Zuständigkeit der Dienstbehörden (den Verwaltungsrechtsweg) ohne Bedeutung (Hinweis E 23.6.1993, 92/12/0105). (Hier: Die Zuständigkeit der Dienstbehörden im Verwaltungsrechtsweg kommt nicht in Betracht, weil die anspruchsgrundenden Tatsachen - titellose Auszahlung von Geldleistungen - erst nach Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses des ehemaligen Bediensteten verwirklicht wurden.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1994120111.X02

## **Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)